

Coronakrise

Branchenrelevante Aspekte für das „Wiederhochfahren“ des Gastgewerbes

Wann wird das öffentliche Leben in Deutschland wieder hochgefahren?

In welchen Schritten werden die Einschränkungen und Verbote, die im Zuge der Corona-Krise angeordnet worden sind, wieder gelockert? Und was bedeutet das konkret für die gastgewerblichen Betriebe in Deutschland? Die Fragen rund um eine mögliche Exit-Strategie nehmen in diesen Tagen zu. Als Branchenorganisation des deutschen Gastgewerbes sieht sich der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA dazu aufgerufen, sich verantwortungsvoll in diese Diskussion einzubringen. Unser Verband versteht sich hierbei als Stimme einer großen Dienstleistungsbranche mit bundesweit 223.000 Unternehmen und mehr als 2,4 Mio. Beschäftigten. Diese Stimme verdient es, gehört zu werden, denn durch die behördlich angeordneten kompletten oder weitgehenden Betriebsschließungen gehört das Hotel- und Gaststättengewerbe zu den wirtschaftlich am härtesten von der Corona-Krise betroffenen Branchen in Deutschland.

1. Grundlagen

Der DEHOGA hat seit Beginn der Corona-Krise erklärt, dass er die mit der Pandemie-Bekämpfung verbundenen Einschränkungen ohne Wenn und Aber akzeptiert. Unser Verband erkennt die hohe gesellschaftliche Verantwortung, die das Gastgewerbe als Ort sozialer Begegnungen für die Pandemie-Eindämmung hat, ausdrücklich an. Ebenso akzeptiert der DEHOGA den grundsätzlichen Vorrang medizinisch gebotener Notwendigkeiten vor wirtschaftlichen Überlegungen. Dies gilt ausdrücklich auch für eine verantwortungsvolle Exit-Strategie. Der DEHOGA appelliert an alle Betriebe des deutschen Gastgewerbes, die Regelungen der Corona-Verordnungen konsequent zu beachten.

Gleichzeitig weist unser Verband mit Blick auf die massive, in vielen Fällen existenzielle Betroffenheit der gastgewerblichen Branche durch behördlich angeordnete Betriebsschließungen und -einschränkungen hin. Sie macht aus unserer Sicht **staatliche Rettungsmaßnahmen** in Form angemessener, am Schaden orientierter **Entschädigungsleistungen** für die betroffenen Unternehmen zwingend erforderlich, wenn Massen-Insolvenzen und die damit verbundenen sozialen Härten abgewendet und die Grundlagen für eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung der Tourismuswirtschaft in Deutschland erhalten werden sollen.

Zur Überwindung der Krise halten wir **stabilisierende steuerliche Entlastungen** für die gastgewerbliche Branche **ab Wiedereröffnung für dringend geboten**. Der Umsatz in den gastgewerblichen Betrieben wird aufgrund von einzuhaltenden Abstandsregelungen deutlich niedriger sein als vor der Schließung. Im Abhol- und Liefergeschäft, das derzeit von einigen Unternehmen angeboten wird, gelten 7 Prozent Umsatzsteuer. Wenn dies auch für servierte Speisen gilt, hat der Unternehmer mehr Spielräume seine Kosten besser zu decken, mehr Liquidität und in den nächsten Monaten auch die Chance, Kredite besser zu tilgen. Das Corona-Virus wird die Branche noch lange Zeit beschäftigen.

2. Leitlinien für eine Exit-Strategie für das Gastgewerbe

Aus den Erfahrungen, die beim Herunterfahren des öffentlichen Lebens zu Beginn der Krise gemacht wurden, gilt es zu lernen. Aus Sicht des DEHOGA sollten daher – neben dem bereits genannten Primat medizinischer Notwendigkeiten – im Sinne einer geordneten Exit-Strategie für das Gastgewerbe folgende Prinzipien beachtet werden:

2.1 Klarheit der Entscheidungen:

Vor dem Hintergrund der zu Beginn der Corona-Krise gemachten Erfahrungen hält der DEHOGA eine bundesweite Abstimmung der Regelungsgrundlagen und ihrer Kommunikation für zwingend erforderlich. Die Kommunen sollten aufgefordert werden, auf Sonderlösungen in Form eigener Allgemeinverfügungen soweit als irgend möglich zu verzichten. Ein für Unternehmen, Gäste und Kontrollbehörden gleichermaßen verwirrendes Nebeneinander unterschiedlicher Empfehlungen und Verfügungen, wie es – dem Verlauf der Krise geschuldet – phasenweise im März 2020 zu beobachten war, sollte im Zuge eines geordneten „Hochfahrens“ des öffentlichen Lebens unbedingt vermieden werden.

2.2 Einheitlichkeit der Regelungen

Dass Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit unterschiedlicher Pandemie-Verläufe in verschiedenen Regionen des Bundesgebietes zeitversetzt angeordnet werden können, sei hier eingeräumt. Abgesehen von solchen gut zu begründenden Zeitversätzen sollte Gleiches jedoch gleich behandelt werden. Dies betrifft insbesondere medizinisch begründete Schutzmaßnahmen wie z.B. Abstandsregelungen, Mundschutzpflicht, Personenzahl-Begrenzung für soziale Kontakte im öffentlichen Raum etc. Einheitliche Regelungen erleichtern das Verständnis, die Umsetzung (und die Kontrolle) der Bestimmungen erheblich.

2.3 Beschränkung auf das medizinisch begründet Notwendige

Die in die Krise gesammelten Erfahrungen zeigen: Die Umsetzung von Regeln funktioniert am besten, wenn sie verständlich und klar begründet sind. Der DEHOGA plädiert in diesem Zusammenhang für eine sinnvolle Beschränkung auf medizinisch begründete Schutzmaßnahmen, die betriebsartübergreifend Anwendung finden sollten, also z.B. auf

- Abstandsregelungen mit einer Distanz von 1,50 Meter.
- Regelungen für den Einsatz von Schutzmasken
- Personenzahl-Beschränkungen, sofern sich diese nicht aus den Abstandsregelungen ohnehin ergeben
- Einhaltung der Hygienestandards

Die konsequente Anwendung dieser Regelungen macht zusätzliche Vorschriften z.B. betreffend die Öffnungszeiten überflüssig. Bei den Öffnungszeiten sind Eingrenzungen sogar kontraproduktiv, da bei längeren Öffnungszeiten die Gästenachfrage besser verteilt werden kann.

Die Konzentration auf die medizinisch entscheidenden Punkte erlaubt auch wieder die Beherbergung von touristisch motivierten Gästen.

Der DEHOGA erhebt ausdrücklich keinen Anspruch darauf, definieren zu wollen, welche Maßnahmen im Einzelnen medizinisch geboten sind. Die Expertise und Empfehlungskompetenz hierfür liegt bei den dafür einschlägigen Institutionen (insbes. Robert-Koch-Institut).

2.4 Keine sektoralen Beschränkungen

Als problematisch und schwer verständlich haben sich in der Krise sektorale Beschränkungen erwiesen. Der Versuch, behördlicherseits zu definieren, welche Betriebsarten zur Daseinsvorsorge beitragen und welche nicht, führte in der Praxis zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen und Ungerechtigkeiten – mithin zu sinkender Akzeptanz der Beschränkungen bei betroffenen Betriebsinhabern und Gästen.

Der DEHOGA plädiert deshalb dafür, strikt medizinisch zu begründen, welche Schutzmaßnahmen beachtet werden müssen – unabhängig davon, ob sie z.B. von einem „Café“ einer „Eisdiele“ oder einem „Gasthaus“ umgesetzt werden.

Gleiches gilt für Regelungen, die Bäder und Wellness-Einrichtungen betreffen. Auch hier sollte wirtschaftliche Aktivität überall dort ermöglicht werden, wo die genannten, medizinisch begründeten Regelungen beachtet werden.

2.5 Ausreichende Vorlaufzeit

Es gibt in Deutschland mehr als 223.000 gastgewerbliche Betriebe unterschiedlichster Art und Größe. Diese Vielfalt, zu der in positiver Weise auch der überdurchschnittlich hohe Anteil nicht-deutscher Unternehmer/innen und Mitarbeitenden beiträgt, macht in normalen Zeiten den Reiz der Branche aus. In Krisenzeiten jedoch stellen z.B. sprachliche Barrieren besondere Herausforderungen an eine erfolgreiche Kommunikation und Umsetzung notwendiger Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund hält der DEHOGA intensive Kommunikation und eine ausreichende Vorlaufzeit für notwendig, um ein geordnetes Hochfahren der wirtschaftlichen Aktivität in der Branche zu ermöglichen. Konkret plädieren wir für 3 Arbeitstage Vorlaufzeit zwischen Ankündigung und Inkrafttreten von Lockerungen bestehender Einschränkungen.

Diese Vorlaufzeit ist zur Betriebsvorbereitung, Mitarbeiterinweisung, Warenbeschaffung etc. notwendig und angemessen. Längere Wartezeiten sind hingegen kontraproduktiv. Sie führen erfahrungsgemäß zu wirtschaftlichen Verschlechterungen für die Betriebe.

3. Mitwirkung und Unterstützung

Gemäß den unter Punkt 1 formulierten Grundsätzen sichert der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA den staatlichen Behörden konstruktive Unterstützung bei der

Umsetzung einer geordneten Exit-Strategie zu. Unser Verband wird daher

- weiterhin die Notwendigkeit behördlich angeordneter, medizinisch begründeter Sicherungsmaßnahmen gegenüber seinen Mitgliedern vertreten und die Betriebe der Branche auffordern, sich konsequent an die amtlichen Bestimmungen zu halten,
- Handreichungen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen in gastgewerblichen Betrieben und entsprechende Schulungen anbieten,
- die Politik bei der Verprobung der betrieblichen Umsetzungsmöglichkeiten in der Praxis beratend unterstützen,
- durch aktive Kommunikation und Information in die Branche hinein konstruktiv an der Überwindung der Corona-Krise mitarbeiten.

14. April 2020, 10.30 Uhr